

Az.: 1 A 646/09
5 K 404/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

das Studentenwerk

- Beklagte -
- Antragsteller -

wegen

BAföG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 26. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Oktober 2009 - 5 K 404/06 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Er hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

2 Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten

so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 3 Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 25. Januar 2006 sei insoweit rechtswidrig, als von der Klägerin darin die Rückzahlung eines Betrags von 8.340,- € gefordert werde. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide seien nicht erfüllt. Der Klägerin sei zu Recht Ausbildungsförderung bewilligt worden. Es könne dahin stehen, ob und in welchem Umfang die auf den Konten der Klägerin bei der Kreissparkasse sowie bei der verbuchten Vermögenswerte der Klägerin als eigenes Vermögen zuzurechnen seien oder inwieweit sie lediglich Treuhänderin für das Vermögen ihrer Mutter sowie ihrer Großmutter gewesen sei. Es bestünden Zweifel daran, ob ein Treuhandverhältnis zwischen ihr und ihrer Mutter sowie ihrer Großmutter zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sei. Dies bedürfe im Einzelnen aber keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung, da der Klägerin bei Anrechnung der Vermögenswerte als eigenes Vermögen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden könne. Das Gericht sei nämlich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung ihrer Mutter sowie der Mitarbeiterin des Beklagten (Zeugin E.....) überzeugt, dass die Klägerin ihre Vermögensverhältnisse gegenüber dem Beklagten offen gelegt habe.
- 4 Der Beklagte wendet ein, dass das Verwaltungsgericht eine fehlerhafte Entscheidung getroffen habe. Es habe ausschließlich auf den Willen der Mutter und der Großmutter der Klägerin im Hinblick auf die Verfügungsbefugnis über die streitgegenständlichen Vermögensgegenstände abgestellt. Der allein mittels Zeugenaussagen geführte Nachweis, dass die streitgegenständlichen Guthaben auf den Bankkonten nicht der Klägerin als eigenes Vermögen zuzurechnen seien, erfülle bei Berücksichtigung des widersprüchlichen Verhaltens des Klägerin im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht die vom Bundesverwaltungsgericht geforderten strengen Nachweisanforderungen. Im Zusammenhang mit der Frage, wer als Kontoinhaber anzusehen sei, komme es nicht maßgeblich auf den Willen desjenigen an, der das Konto eröffne, maßgeblich sei vielmehr, wer nach dem Empfängerhorizont der Bank

Kontoinhaber sei. Die Klägerin sei aus Sicht der Banken Gläubiger der Konten gewesen. Sie habe ferner keine ausreichenden Nachweise für die von ihr behaupteten Rechtsgeschäfte vorgelegt und zudem weder nachvollziehbare Abläufe für die von ihr vorgetragene Sachverhalte geschildert noch sei es nach ihrem Vorbringen möglich, Unterhaltsleistungen von einer Schenkung abzugrenzen. Des Weiteren hielten die von ihr behaupteten Rechtsgeschäfte einem Fremdvergleich nicht stand.

- 5 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. In Bezug auf das Vorbringen des Beklagten, das Verwaltungsgericht habe seine Überzeugung nicht unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht für diese Fälle herausgearbeiteten strengen Nachweisanforderungen gewonnen, fehlt es bereits an einer substantiierten Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Überzeugung angeführten Gründen. Der Beklagte setzt sich insbesondere nicht mit dem Umstand auseinander, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob ein Treuhandverhältnis begründet wurde, gerade offen gelassen und es dementsprechend unterstellt hat, dass das Vermögen der Klägerin als eigenes Vermögen anzurechnen sei. Der Beklagte greift zudem nicht auf, dass die Beweiswürdigung alleine an die Frage anknüpft, ob der Klägerin ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann.
- 6 Soweit er vorträgt, dass es nicht auf den Willen des Eröffnenden von Bankkonten ankomme, sondern auf den Empfängerhorizont der Bank, führt dies ebenfalls nicht zur Begründung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Zum einen hat dieses seiner Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 18. Oktober 1994, BGHZ 127, 229 und Urt. v. 18. Januar 2005, NJW 2005, 980) und des Bundesverwaltungsgerichts, Urt. v. 4. September 2008, DVBl. 2009, 129) zugrunde gelegt. Zum anderen kam es für seine Entscheidung aber gar nicht darauf an, ob das Vermögen aufgrund eines eingegangenen Treuhandverhältnisses nicht der Klägerin - wie ausgeführt -, sondern ihrer Mutter oder Großmutter zuzurechnen war.
- 7 Ferner führt auch die Rüge einer Beweiswürdigung als fehlerhaft nur dann zur Zulassung der Berufung wegen ernsthafter Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von

Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit hinreichend dargelegt wird (SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 1 A 642/09 -, m. w. N.). Derartige Mängel hat der Beklagte nicht dargelegt. Ausgehend von der Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts drängte sich nach der Vernehmung der Mutter der Klägerin und der Sachbearbeiterin des Beklagten eine weitere Beweiserhebung nicht auf. Es hätte deshalb am Beklagten gelegen, durch die Stellung eines Beweisantrages in der mündlichen Verhandlung auf die von ihm gewünschte Aufklärung hinzuwirken.

8 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 VwGO Rn. 10). Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124a Rn. 54).

9 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beklagten nicht. Die Fragen „Kann die unentgeltliche Übertragung von Vermögen durch den Auszubildenden auf seine Großeltern, Eltern und Geschwister rechtsmissbräuchlich sein?“ sowie „Ist allein schon der Besitz eines Sparbuches bzw. eine ausschließliche Verfügungsmöglichkeit über Bankkonten ein hinreichendes Indiz für oder gegen einen Vertrag zu Gunsten Dritter?“ sind nicht grundsätzlich klärungsbedürftig.

10 Denn durch die Rechtsprechung ist bereits geklärt, dass im Einzelfall unentgeltlich und rechtsmissbräuchlich übertragenes Vermögen dem Auszubildenden zugerechnet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Januar 1983, DVBl. 1983, 846 und Urt. v. 30. Juni 2010 – 5 C 2/10; Rn. 12). Zudem lässt sich diese Frage, die im Übrigen für das Verwaltungsgericht auch nicht entscheidungserheblich war, abschließend auch nicht verallgemeinerungsfähig, sondern nur anhand der Umstände des Einzelfalls beantworten. Hinsichtlich der zweiten Frage ist ebenfalls höchstrichterlich geklärt, welche Bedeutung dem Besitz eines Sparbuches zukommt, so dass hier auf die maßgebliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 18. Januar 2005, a. a. O.) verwiesen werden kann. Einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf legt der Beklagte nicht dar. Die Frage würde sich zudem in einem Berufungsverfahren auch nicht stellen, da das Verwaltungsgericht maßgeblich darauf abgehoben hat, dass der Klägerin grobe Fahrlässigkeit bei der Stellung des BAföG-Antrags nicht vorgeworfen werden könne.

11 Auch bei Auslegung des Vorbringen des Beklagten in Bezug auf den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, ergibt sich keine andere Beurteilung. Zur Darlegung der Divergenz gehört nämlich der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

12 Hinsichtlich der Darlegung einer Divergenz von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1983 (a. a. O.) und 4. September 2008 (a. a. O.) sowie des Bundesgerichtshofs vom 18. Januar 2005 (a. a. O.) fehlt es bereits an der Gegenüberstellung eines in dieser Entscheidung enthaltenen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatzes zu einem entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz, durch den das Verwaltungsgericht abweichen soll. Soweit der Beklagte auf einzelne Umstände aus diesen Urteilen hinweist, genügt er der ihm obliegenden Darlegungslast nicht. Außerdem legt er weder dar, worin die Abweichung bestehen noch warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruhen soll. Hinsichtlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

(Urt. v. 21. Februar 1994, FamRZ 1995, 62) ist das Sächsische Oberverwaltungsgericht bereits nicht Divergenzgericht.

13 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 188 Satz 2 VwGO.

14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*